

Vertrags- und Einstellbedingungen für unbeschränkte Elektrotankstellen der e-con AG

Für die Benutzung der Elektrotankstellen der e-con AG, Schlachthofstraße 61, 87700 Memmingen gelten die nachstehenden Vertrags und Einstellbedingungen:

§ 1 Zulässigkeit der Nutzung der E-Tankstelle

1. Die Benutzung der Elektrotankstelle ist nur zum Laden betriebsbereiter zugelassener Fahrzeuge auf den dafür vorgesehenen markierten und öffentlich zugänglichen Stellplätzen gestattet. Die Benutzung der Elektrotankstelle und Parkfläche ist nur für die mit dem Laden und Abstellen der Fahrzeuge üblicherweise verbundene Tätigkeit gestattet. Es ist nicht gestattet auf dafür gesondert ausgewiesenen Privatparkplätzen der e-con AG zu halten oder zu parken. Für Verstöße gilt § 4 Ziff. 2 dieser Bedingungen.
2. Es dürfen ausschließlich geprüfte Fahrzeuge angeschlossen werden, die für die ausgewiesene Ladespannung zugelassen sind.

§ 2 Vertragsschluss, Vertragsinhalt

1. Vertragspartner des Nutzungsvertrages sind die e-con AG - im Folgenden auch Betreiber genannt - und der Benutzer der E-Ladestation – im Folgenden Nutzer genannt -. Der Vertrag beginnt mit dem Anschluss des Ladekabels an das Fahrzeug und endet mit Verlassen der Ladebucht. Der Gefahrenübergang erfolgt an der Ladesteckdose der jeweiligen Ladestation. Der Nutzer ist verpflichtet, den Ladevorgang unverzüglich nach Anschluss an die Ladestation zu starten. Der Betreiber haftet nicht für Fehlbedienungen des Nutzers.
2. Eine Bewachung oder Verwahrung des Fahrzeuges oder eine sonstige Tätigkeit, welche über die reine Stellplatzüberlassung zur Durchführung des Ladevorgangs hinausgeht, ist nicht Gegenstand des Vertrages. Die e-con AG übernimmt insbesondere keine Pflichten zur Bewahrung vor Schäden an abgestellten Fahrzeugen, sofern diese Schäden nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der e-con AG oder deren Mitarbeitern beruhen.

§ 3 Bereitstellung von elektrischer Energie, Nutzung der Ladestation

1. Die e-con AG als Betreiberin ist gegenüber dem Nutzer nicht zur Bereitstellung von elektrischer Energie an der Ladestation verpflichtet. Dies gilt insbesondere, wenn es aus technischen Gründen erforderlich ist, eine Ladestation vorübergehend außer

- Betrieb zu setzen oder bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung der Ladestation, die nicht von der e-con AG zu vertreten sind.
2. Dasselbe gilt bei Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung der Ladestation, die eine Ursache im Bereich des zuständigen Netzbetreibers hat.
 3. Der Nutzer hat sich vor der Nutzung der Ladestation über deren ordnungsgemäße Bedienung zu informieren. Es dürfen ausschließlich geprüfte und zugelassene Kabel und Steckvorrichtungen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die e-con AG behält sich das Recht vor, Ladekabel und Ladeequipment, die nicht den Bestimmungen und Vorschriften entsprechen und die einen gefahrgeneigten Zustand oder eine erhebliche Gefahr für Dritte darstellen, vom Ladepunkt zu entfernen.
 4. Vor der Nutzung der Ladestation ist diese auf äußerliche Unversehrtheit zu überprüfen. Bei erkennbaren Schäden am Gehäuse, an den Schutzkappen und den Anschlussdosen, bei jeglicher Art von Fehlfunktion der Ladestation und Anzeichen von Vandalismus darf die Nutzung der Ladestation weder begonnen noch fortgesetzt werden. Der Nutzer ist verpflichtet, der e-con AG festgestellte Mängel über die an der Ladestation ausgewiesene Service-Rufnummer oder E-Mail-Adresse zu melden.
 5. Die Nutzung der Ladestation hat nach der Bedienungsanleitung, bestimmungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt zu erfolgen und ist ausschließlich für das Aufladen von Batterien von Elektrofahrzeugen gestattet.
 6. Der Nutzer verpflichtet sich, die gesamte Tankstellenanlage schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 4 Abstellen eines Fahrzeuges am Ladepunkt

1. Der Nutzer kann unter den nicht reservierten einen freien Stellplatz mit zugehöriger Ladesäule wählen. Das Parken auf reservierten, dafür gesondert gekennzeichneten Parkplätzen der e-con AG ist verboten.
2. Widerrechtlich auf einer Elektrotankstelle abgestellte Fahrzeuge, die keine Elektrofahrzeuge sind oder bei denen kein Ladevorgang erfolgt, können kostenpflichtig abgeschleppt werden. Mindestens aber hat die e-con AG Anspruch auf Bezahlung einer Nutzungsentschädigung in Höhe von 30,-- EUR. Das gilt nicht, soweit der Nutzer nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft (z.B. die E-Tankstellen unbemerkt nicht funktionsfähig ist). Dasselbe gilt für widerrechtlich auf reservierten, gesondert gekennzeichneten Parkflächen der e-con AG abgestellte Fahrzeuge.

3. Der Nutzer hat in jedem Fall dem Personal der e-con AG Folge zu leisten und vorhandene automatische Verkehrsführung, Verkehrs- und Hinweisschilder sowie gegebene Richtlinien zu beachten.

§ 5 Durchführung des Ladevorgangs

1. Vor Durchführung eines Ladevorgangs hat der Nutzer das Ladekabel auf erkennbare Beschädigungen zu prüfen. Insbesondere dann, wenn Beschädigungen wie Knicke, Risse, Blankstellen, verbogene oder korrodierte Steckkontakte usw. festgestellt werden, darf das Ladekabel nicht zum Laden an der Ladestation verwendet werden. Im Übrigen sind die Herstellerangaben zu beachten.
2. Während der Anforderung des Ladevorgangs und für die Dauer des gesamten Ladevorgangs muss das Ladekabel fest mit der Ladestation und dem Fahrzeug verriegelt sein. Die Entriegelung hat aktiv am Fahrzeug durch den Nutzer zu erfolgen.
3. Es dürfen ausschließlich CE zertifizierte Adapter (mit oder ohne Kabel) verwendet werden. Dies gilt insbesondere für Adapter, die den Ladevorgang über Schaltorgane oder dergleichen einleiten oder unterbrechen.

§ 6 Preis, Abrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Die Höhe des zu zahlenden Nutzungsentgeltes für das ad-hoc-Laden ist der an den Ladestationen aushängenden aktuellen Tarifübersicht zu entnehmen. Gebühren von eRoaming-Partnern können abweichen. Der entgeltpflichtige Ladevorgang beginnt sobald der Nutzer das Ladekabel an die Station anschließt und endet mit dem Entriegeln. Nach Beendigung des Ladevorgangs wird die Transaktion automatisch abgeschlossen.
2. Die Abrechnung erfolgt, außer bei einer Abrechnung durch eRoaming-Partner, über die Stromkarte des Stromanbieters des Nutzers oder über das PIN-Verfahren über ein Mobilfunktelefon und Abrechnung über die Mobilfunkrechnung durch den Dienstleister der e-con AG.

§ 7 Haftung

1. Werden Störungseinsätze der e-con AG oder deren Dienstleister notwendig, die durch unsachgemäße Nutzung der Ladestation oder ein fehlerhaftes, defektes oder nicht den Bestimmungen entsprechendes Ladekabel entstanden sind oder ausgelöst wurden, sind die Kosten durch den Verursacher zu tragen.

2. Die e-con AG haftet nicht für das Ladekabel des Nutzers, das zum Zwecke des Ladens verwendet wird. Dies gilt für die Art und Weise der Verlegung und den Zustand des Ladekabels.
3. Für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Nutzer einen Tankvorgang an einer beschädigten Ladesäule durchführt, obwohl er bei ordnungsgemäßer Sorgfalt deren Beschädigung (§ 3 Ziff. 4 dieser Bedingungen) hätte erkennen können, haftet die e-con AG nicht, sofern diese Schäden nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der e-con AG oder deren Mitarbeitern beruhen. Die e-con AG haftete auch nicht für Schäden, die allein durch andere Nutzer oder sonstige Dritte zu verantworten sind.
4. Die e-con AG haftet für Schäden nur
 - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - bei Mängeln an der Ladesäule, die sie arglistig verschwiegen hat,
 - im Rahmen einer Garantiezusage,
 - soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die e-con AG auch bei einfacher Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

5. Der Nutzer haftet für alle durch ihn selbst schuldhaft zugeführten Schäden sowie für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen im Bereich der Elektrotankstellen und Parkflächen.

§ 8 Datenschutz

1. Die e-con AG erhebt, verarbeitet und nutzt statistische Daten des Ladevorgangs und personenbezogene Daten. Diese Daten werden zum Zweck der Abrechnung und der statistischen Auswertung an Dienstleister der Betreiberin weitergegeben.
2. Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend der jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung erhoben, verarbeitet und genutzt.

3. Ausführliche Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung, die unter (<https://www.econ-ag.com/impressum/#datenschutz>) einsehbar ist oder vom Datenschutzbeauftragten über die oben angegebene Anschrift angefordert werden kann.

§ 9 Sonstiges

1. Die e-con AG ist grundsätzlich nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Vertrags- und Einstellbedingungen der E-Tankstelle unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Verwender verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, deren Zweck dem der wegfallenden Bestimmung möglichst nahekommt.